

AUSFERTIGUNG



EINGEGANGEN

0 7. Okt. 2014

Erl.

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 4 K 1738/12

Im Namen des Volkes!
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,
Gz.: - S-125/12 -

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,
Contrescarpé 22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Darger, Stadtamt, Justizariat, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,
Gz.: - 051-605-196367 -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Wollenweber, Richterin Dr. K. Koch und Richterin Dr. N. Koch sowie die ehrenamtlichen Richter Gühler und Bosse aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. August 2014 am 29. September 2014 für Recht erkannt:

Der Gerichtsbescheid vom 21.03.2014 ist gegenstandslos.

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten es hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG für die Zeit vom 17.03.2014 bis zum 27.03.2014 und hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG ab dem 28.03.2014 in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte zu je ½.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt nach teilweiser Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache noch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Vergangenheit.

Ein Visumverfahren für die Bundesrepublik Deutschland verlief 2007/2008 für den am 1.1998 in [redacted] /Türkei geborenen Kläger erfolglos.

Der Kläger reiste am 28.03.2011 im Alter von dreizehn Jahren ohne Visum zu seinem türkischen Vater [redacted], der in Bremen lebt, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Vater war seit dem 15.09.2004 im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Die Schwester des Klägers, Frau [redacted], erklärte am 14.04.2011 ausweislich eines Aktenvermerks des Stadtamtes Bremen gegenüber der Mitarbeiterin Frau [redacted] ihre Mutter Frau [redacted] habe den Kläger nach Deutschland geschickt, da sie vorhabe, in der Türkei erneut zu heiraten. Zum Vater in der Bundesrepublik Deutschland bestehe derzeit kein Kontakt, zurzeit lebe der Kläger bei ihr. Das Stadtamt erteilte dem Kläger am 26.04.2011 eine Duldung bis zum 26.07.2011, die bis zum 15.08.2014 verlängert wurde.

Am 31.08.2011 erklärten der Vater und die Schwester des Klägers gegenüber dem Stadtamt ausweislich eines Vermerks der Mitarbeiterin Frau [redacted] der Kläger lebe bei seinem Vater. Die Mutter des Klägers sei krank und lebe in der Türkei. Ein Nachweis über das alleinige Sorgerecht des Vaters für den Kläger konnte nicht vorgelegt werden. Frau [redacted] wies auf die Unsicherung des Lebensunterhalts hin, da der Vater des Klägers nur 14 Stunden in der Woche arbeite. Sie vermerkte weiter, bei Sicherung des

Lebensunterhalts und Bestehen des alleinigen Sorgerechts des Vaters könnte dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 32 Abs. 3 AufenthG erteilt werden.

Am 26.04.2012 vermerkte das Stadtamt, nun sei auch die Mutter des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland und habe einen Asylantrag gestellt.

Am 18.05.2012 beantragte der Kläger beim Stadtamt Bremen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG, hilfsweise eine Aufenthaltserlaubnis nach jeder in Betracht kommenden Rechtsgrundlage. Er benötige keine Aufenthaltserlaubnis für Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Stand-Still-Klausel in Art. 13 ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei und aufgrund Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen in Bezug auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Der Zugang zum Arbeitsmarkt bedinge ein Aufenthaltsrecht. Das gelte auch für türkische Staatsangehörige, die noch keine Rechte in Bezug auf Beschäftigung und Aufenthalt nach Art. 6 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei genossen. Einmal gewährte arbeits-, visums- und aufenthaltsrechtliche Erleichterungen dürften nicht mehr zurückgenommen werden. Die Abschaffung des Kinderprivilegs in § 2 Abs. 2 Nr. 1 AuslG 1965 für türkische Kinder bis zum 16. Lebensjahr durch die Verordnung vom 11.01.1997 sei daher unwirksam. Auch die Verwaltungspraxis sei vom Verschlechterungsverbot erfasst. Der Kindernachzug sei daher bis zum 18. Lebensjahr möglich. Der Vater des Klägers sei türkischer Arbeitnehmer mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Somit stehe auch dem Kläger ein Aufenthaltsrecht gemäß dem ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei zu.

Nach entsprechender Mitteilung des Stadtamtes teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Schreiben vom 21.11.2012 dem Stadtamt Bremen mit, für den Kläger gelte mit dem 20.11.2012 ein Asylantrag gem. § 14a Abs. 1 bzw. 2 AsylVfG als gestellt.

Mit Bescheid vom 12.03.2013 lehnte das Stadtamt Bremen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Ein Anspruch nach dem ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei bestehe für den Kläger nicht. Sinn und Zweck des Beschlusses erstreckten sich nicht auf den Verzicht auf ein Einreisevisum oder auf die Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Es müsse zunächst ein Rechtsstatus nach dem Beschluss erlangt werden. Auch Art. 7 des ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei beziehe sich auf Rechte, die im Falle der Zustimmung zum Zuzug entstünden. Dem Zuzug des Klägers sei aber gerade nicht zugestimmt worden. Er sei nach erfolglosem Visumverfahren illegal eingereist. Die Regelung, dass Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht mehr vom Erfordernis des Besitzes eines Aufenthaltstitels befreit seien, gelte für alle Staatsangehörigkeiten. Ein Bezug zum ARB

Nr. 1/80 EWG/Türkei liege damit nicht vor. Einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG stehe bereits entgegen, dass sich der Kläger noch im Asylverfahren befinde, § 10 Abs. 1 AufenthG. Der Kläger erfülle auch nicht die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 AufenthG. Zwar habe der Vater eine Niederlassungserlaubnis, diese sei jedoch nicht nach § 26 Abs. 3 AufenthG erteilt worden. Es seien auch nicht beide Elternteile des Klägers im Besitz des erforderlichen Aufenthaltstitels. Seine Mutter habe nur eine Duldung. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 3 AufenthG scheitere daran, dass beide Elternteile personensorgeberechtigt seien und die Mutter keinen Aufenthaltstitel besitze.

Der Kläger legte hiergegen Widerspruch ein und verwies erneut auf die Stand-Still-Klauseln für türkische Staatsangehörige.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.04.2013 wies der Senator für Inneres und Sport den Widerspruch als unbegründet zurück. Aus den Vorschriften des ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei lasse sich kein erstmaliges Zuzugsrecht von Familienangehörigen ableiten. Ihnen müsse vielmehr ein Recht zur Familienzusammenführung gewährt worden sein. Das sei hier nicht der Fall. Art. 13 ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei finde daher keine Anwendung. Zudem sei bereits nach den §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAusIG 1965 eine nicht nur vorübergehende Einreise in den Mitgliedstaat visumpflichtig gewesen, sodass keine Verschlechterung durch die Einführung der Visumpflicht für türkische Staatsangehörige eingetreten sei. Eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG stehe dem Kläger nicht zu, weil er die erforderlichen Schulbesuchszeiten nicht aufweise. Im Übrigen wurde auf den Erstbescheid verwiesen.

Der Vater des Klägers war seit dem 15.08.2006 als Verputzer bei der Fa. [REDACTED] als Arbeitnehmer eingestellt. Ab dem 14.05.2007 war er bei der Fa. [REDACTED] als Arbeitnehmer tätig, ab dem 02.05.2011 bei der Fa. [REDACTED], und ab dem 19.07.2011 bzw. erneut ab dem 27.02.2012 bei der Fa. [REDACTED]. Mit dem Antrag vom 18.05.2012 wurden Gehaltsabrechnungen für die Monate Dezember 2010 - mit einem Hinweis auf den Eintritt in das Arbeitsverhältnis am 07.09.2010 - bis April 2011 und August bis November 2011 der Fa. [REDACTED] und Abrechnungen für die Monate Mai bis Juli 2011 der Fa. [REDACTED] vorgelegt.

Der Kläger hat bereits am 08.10.2012 die vorliegende Klage als Untätigkeitsklage erhoben und auf den Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 02.10.2012 – 17 B 782/12 – verwiesen. Er hat zunächst ergänzend vorgetragen, die Visumpflicht nach dem

AuslG 1965 habe sich nur auf über 16jährige türkische Staatsangehörige bezogen, Kinder bis zum 16. Lebensjahr hätten hingegen keiner Aufenthalts- und Einreisekontrolle unterlegen.

Die Beklagte hat zunächst geltend gemacht, auch nach dem AuslG 1965 habe für Kinder bis zum 16. Lebensjahr eine Visumpflicht bestanden. Es sei lediglich gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 AuslG vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis abgesehen worden.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen den die Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 30.07.2013 hat der Kläger geltend gemacht, es sei die Rechtsfrage offen, ob ohne Visum eingereiste Kinder türkischer Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufgrund der Stand-Still-Klauseln aus Art. 13 ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei und Art. 41 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen in Bezug auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vom Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis befreit seien. Die Einführung eines Visumerfordernisses verstoße gegen die Stillhalteklausele. Zumindest sei diese Frage offen. Sei § 2 AuslG 1965 auf den Kläger anwendbar, sei er vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit und halte sich rechtmäßig und ordnungsgemäß im Bundesgebiet auf und habe einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG. Das OVG Münster habe eine solche Konstellation als offene, im Hauptsacheverfahren zu klärende Rechtsfrage bezeichnet.

Mit Beschluss vom 12.02.2014 (1 S 188/13) hat das OVG Bremen die Beschwerde zurückgewiesen. Hinsichtlich der Gründe wird auf Bl. 86 bis 88 der Gerichtsakte verwiesen.

Das Verwaltungsgericht hat daraufhin mit Gerichtsbescheid vom 21.03.2014 die Klage abgewiesen. Hinsichtlich der Entscheidungsgründe wird auf Bl. 101 bis 105 der Gerichtsakte verwiesen.

Der Kläger hat gegen den Gerichtsbescheid mündliche Verhandlung beantragt, die am 11.08.2014 stattgefunden hat.

Der Kläger hat mit seinem Antrag auf mündliche Verhandlung geltend gemacht, er gehe hier zur Schule und lebe mit seinen Eltern in familiärer Lebensgemeinschaft. Sein Vater sei türkischer Arbeitnehmer mit Niederlassungserlaubnis. Seine Mutter befinde sich seit mehr als zehn Jahren in psychiatrischer Behandlung. Eine zwangsweise Trennung des Klägers und seiner Mutter vom Vater des Klägers wäre medizinisch unverantwortlich und im Hinblick auf das Kindeswohl ermessensfehlerhaft. Die Mutter sei krankheitsbedingt

nicht in der Lage, den Kläger allein großzuziehen. Der Kläger hat dazu ein Attest vom 10.05.2002 eines türkischen Krankenhauses und einen Bericht des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. [REDACTED], vom 11.02.2014 vorgelegt (Bl. 126 bis 128 Gerichtsakte). Er hat vorgetragen, die Mutter sei im Alltag auf die Hilfe ihres Ehemannes und der beiden hier lebenden erwachsenen Geschwister des Klägers angewiesen. Die Mutter habe schon mehrfach im Krankenhaus notfallbehandelt werden müssen. Der Kläger habe gem. Art. 24 EU-Grundrechtecharta einen Anspruch auf persönlichen Kontakt zu beiden Elternteilen. Dem Vater sei wegen seines Aufenthaltsstatus und Arbeitnehmerstatus ein Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zumutbar. Von der Lebensunterhaltssicherung des Klägers sei im Hinblick auf die wahrscheinliche Erwerbsunfähigkeit der Mutter des Klägers abzusehen. Da dem Kläger bislang nur Duldungen erteilt worden seien, werde sein Recht auf Bildung beeinträchtigt, da er nicht an Klassenfahrten ins Ausland teilnehmen könne. Auch könne er nicht seine Schwester [REDACTED] in Essen besuchen. Zur Beantragung einer Verlässenserlaubnis müsse der Vater des Klägers einen Tag Urlaub nehmen. Der Kläger betreibe kein Asylverfahren.

Der Kläger hat darauf hingewiesen, der Europäische Gerichtshof habe in der Rechtssache Dogan gegen die Bundesrepublik Deutschland, C-138/13 -, mit Urteil vom 10.07.2014 entschieden, dass Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen in Bezug auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit dahingehend auszulegen sei, dass diese Stillhalteklausele auch für nachzugswillige Familienangehörige eines bereits im Inland niedergelassenen türkischen Selbständigen gelte. Der Kläger meint, daher gelte die Klausel auch für Kinder eines türkischen Niedergelassenen. Zudem verweist der Kläger auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 07.11.2013 - C-225/12 - in der Rechtssache Demir gegen Staatssekretärin von Justice, wonach Art. 13 ARB Nr. 1/80 dahin auszulegen sei, dass, wenn mit einer Maßnahme eines Aufnahmemitgliedstaats die Kriterien für die Rechtmäßigkeit der Lage der türkischen Staatsangehörigen festgelegt werden sollen, indem die materiell- und/oder verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme, den Aufenthalt und gegebenenfalls die Beschäftigung dieser Staatsangehörigen im Gebiet dieses Staates erlassen oder geändert werden, und wenn diese Voraussetzungen eine neue Beschränkung der Freizügigkeit der türkischen Arbeitnehmer im Sinne der Stillhalteklausele in diesem Artikel darstellen, die Anwendung dieser Klausel nicht schon dann ausgeschlossen werden kann, wenn mit der Maßnahme die rechtswidrige Einreise und der rechtswidrige Aufenthalt vor Stellung eines Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis verhindert werden sollen. Der Kläger folgert hieraus, dass für ihn der günstigste Rechtszustand zugrunde zu legen sei, der zwischen dem Inkrafttreten des ARB Nr. 1/80

EWG/Türkei und des Zusatzprotokolls vom 23.11.1970 und heute bestanden habe. Kinder türkischer Staatsbürger seien weder visums- noch aufenthaltsurlaubspflichtig gewesen und daher jetzt so zu behandeln.

Das Verwaltungsgericht hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Schreiben vom 28.03.2014 um Mitteilung über den Stand des Asylverfahrens des Klägers gebeten. Das Bundesamt hat mit Schreiben vom 16.05.2014 mitgeteilt, die Mutter des Klägers habe als seine gesetzliche Vertreterin bisher für ihn keine Asylgründe vorgebracht. Da der Kläger nunmehr selbst handlungsfähig im Asylverfahren sei, werde er vom Bundesamt persönlich zur Anhörung geladen werden. Laut telefonischer Mitteilung des Bundesamtes gegenüber dem Gericht am 31.07.2014 war diese Anhörung jedoch noch nicht erfolgt.

Mit Schriftsatz vom 24.07.2014 hat der Kläger Verdienstabrechnungen für seinen Vater für die Monate Februar bis Mai 2014 der Fa. [REDACTED] vorgelegt. Danach begann das Beschäftigungsverhältnis am 11.02.2014 und erzielte der Vater des Klägers ein Nettoeinkommen zwischen 610,09 und 1.041,27 Euro monatlich.

In der mündlichen Verhandlung am 11.08.2014 sind der Kläger und sein Vater angehört worden. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Zur Klärung der Frage, ab wann dem Kläger ein Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei zusteht, ist dem Kläger nachgelassen worden, Verdienstabrechnungen seines Vaters vorzulegen. Die Vorlage dieser Unterlagen ist am 18.08.2014 erfolgt mit dem Vortrag des Klägers, er habe auch schon vor Erreichen der Dreijahresfrist des Art. 7 ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland gehabt aufgrund des wegen Art. 41 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen in Bezug auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit anzuwendenden Altrechts nach dem AuslG1965. Dieses Aufenthaltsrecht sei nach § 4 Abs. 5 AufenthG zu bescheinigen. Ein Aufenthaltsrecht über den 16. Geburtstag hinaus folge aus Art. 9 ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei.

Die Beklagte hat mit Schriftsätzen vom 25.09.2014 und 26.09.2014 erklärt, dem Kläger werde für die Zeit vom 17.03.2014 bis zum 27.03.2014 eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG und ab dem 28.03.2014 eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG erteilt.

Die Beteiligten haben daraufhin den Rechtsstreit insoweit in der Hauptsache für erledigt erklärt, als dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.

Der Kläger trägt nunmehr vor, noch offen sei die rückwirkende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auf die er einen Anspruch gem. § 4 Abs. 5 AufenthG iVm. Art. 13 ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei und § 2 Abs. 2 Nr. 1 AuslG1965 und Art. 9 ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei habe. Das Rechtsschutzinteresse ergebe sich aus dem Interesse des Klägers an der Anrechnung rechtmäßiger Aufenthaltszeiten bei der späteren Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und bei der Einbürgerung.

Der Kläger beantragt nunmehr sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Stadtamtes Bremen vom 12.03.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Senators für Inneres und Sport vom 19.04.2013 zu verpflichten, dem Kläger ab Antragstellung (18.05.2012) bis zum 16.03.2014 eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG, hilfsweise eine Aufenthaltserlaubnis nach jeder anderen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der abschließenden Beratung der Kammer am 29.09.2014.

Entscheidungsgründe

1.

Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit die Beteiligten es hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG für die Zeit vom 17.03.2014 bis zum 27.03.2014 und hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG ab dem 28.03.2014 in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

2.

Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

a.

Soweit der Kläger nunmehr noch die Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm für den Zeitraum ab Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis am 18.05.2012 bis zum 16.03.2014 eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG zu erteilen, fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis für die Klage.

Allerdings spricht einiges dafür, dass der Kläger vom Zeitpunkt seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 28.03.2011 an bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (17.03.2014) keiner Aufenthaltserlaubnis bedurfte. Dies dürfte aus der Stand-Still-Klausel des Art. 13 ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei folgen. Hiernach dürfen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Türkei für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 10.07.2014 - C-138/13 - in der Rechtssache Dogan gegen die Bundesrepublik Deutschland entschieden, dass Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen in Bezug auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit dahingehend auszulegen sei, dass diese Stillhalteklausele auch für nachzugswillige Familienangehörige eines bereits im Inland niedergelassenen türkischen Selbstständigen gelte. Ausdrücklich hebt der EuGH hervor, die Klägerin wolle nicht einreisen, um dort vom freien Dienstleistungsverkehr oder der Niederlassungsfreiheit Gebrauch zu machen, sondern um zu ihrem Ehemann zu ziehen und mit ihm ein Familienleben zu führen. Die Situation des Ehemannes, der Geschäftsführer einer GmbH sei, falle unter die Niederlassungsfreiheit. Eine die Voraussetzungen für eine erstmalige Aufnahme der Ehefrau verschärfende Regelung stelle eine „neue Beschränkung“ der Ausübung der Niederlassungsfreiheit iSv. Art. 41 Abs. 1 ZP dar. Eine solche Beschränkung sei verboten, wenn sie nicht durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet sei, die Erreichung des legitimen Ziels zu erreichen, und nicht über das zu dessen Erreichung Erforderliche hinausgehe.

Diese neue Rechtsprechung lässt sich nach Auffassung der Kammer auf das Verständnis der Stand-Still-Klausel des Art. 13 ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei übertragen. Sie führt dazu, dass im Fall des Klägers, der den Zuzug zu seinem in Deutschland als Arbeitnehmer lebenden Vater beehrte, die Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen für unter 16jährige Kinder aus der Türkei zugrunde zu legen sind, die nach dem AuslG 1965 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung galten. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AuslG

1965 bedurften Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, keiner Aufenthaltserlaubnis für die Einreise und den Aufenthalt. Zwar bedurften nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 DVAusIG 1965 vom 10.09.1965 Staatsangehörige der Türkei, die Inhaber von Nationalpässen waren, keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Geltungsbereich des AusIG aufhalten und keine Erwerbstätigkeit ausüben wollten. Diese Regelung stand jedoch neben derjenigen in § 2 Abs. 2 Nr. 1 AusIG und beseitigte diese Spezialregelung für unter 16jährige nicht. Allerdings sah § 3 Abs. 1 Satz 1 AusIG 1965 vor, dass sich Ausländer, die in den Geltungsbereich des Gesetzes einreisten und sich darin aufhielten, durch einen Pass ausweisen mussten. Der Kläger war im Passbesitz, sodass auf die Visumnotwendigkeit verzichtet werden musste. Das Visumverlangen wäre eine verbotene Beschränkung, die nicht durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt wäre. Sie wäre nicht im Rechtssinn geeignet, das legitime Ziel (Familienzusammenführung) zu erreichen.

Mithin war auch der Aufenthalt des Klägers seit seiner Einreise bis zur Erreichung des 16. Lebensjahres aufenthaltserteilungsfrei.

Ob daraus jedoch, wie der Kläger meint, auch ein Recht entstanden ist, eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG zu erhalten, weil ihm damit ein Aufenthaltsrecht „nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei“ zustand und somit der Wortlaut des § 4 Abs. 5 AufenthG erfüllt ist, kann in der vorliegenden Entscheidung offenbleiben. Der Kläger hat jedenfalls kein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich einer solchen Verpflichtung der Beklagten zur rückwirkenden Aufenthaltserlaubniserteilung.

Ein Ausländer kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum beanspruchen, wenn er daran ein schutzwürdiges Interesse hat (BVerwG, Urt. v. 09.06.2009 – 1 C 7/08 – InfAusIR 2009, 378).

Der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis über fünf Jahre ist gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG u.a. Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Dem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis stehen in diesem Zusammenhang jedoch Zeiten gleich, in denen der Ausländer vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit war (vgl. Hailbronner, § 9 AufenthG Rn. 13). Da der Kläger, wie dargelegt, bis zu seinem 16. Lebensjahr keiner Aufenthaltserlaubnis bedurfte, ist die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG, die noch dazu nicht konstitutiv, sondern nur deklaratorisch wirkt und das schon aufgrund des Assoziationsrechts bestehende Aufenthaltsrecht lediglich dokumentiert, nicht erforderlich, um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis zu belegen.

Auch für eine Einbürgerung bedürfte der Kläger nicht der rückwirkenden Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG verlangt für die Einbürgerung, dass der Ausländer seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und ein in Nr. 2 näher bezeichnetes Aufenthaltsrecht besitzt. Der rechtmäßige Aufenthalt ist bereits durch die Erlaubnisfreiheit des Aufenthalts bis zum 16. Lebensjahr gegeben. Und hinsichtlich des Besitzes eines Aufenthaltsrechts kommt es ohnehin auf den Einbürgerungszeitpunkt an.

Nach alledem kommt auch die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG wegen eines bestehenden Rechts aus Art. 9 ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei nicht in Betracht.

b.

Auf die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG hat der Kläger schon deshalb keinen Anspruch, weil aufgrund der Erlaubnisfreiheit seines Aufenthalts weder eine Ausreisepflicht noch ein behördlicher Regelungsbedarf hinsichtlich seines Aufenthalts bestand. Erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres entstand dieser Regelungsbedarf in Anwendung des Altrechts nach dem AusIG 1965. Dem hat die Beklagte durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG ab dem 17.03.2014 auch Rechnung getragen.

Somit kann offen bleiben, ob der rückwirkenden Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG schon die Tatsache entgegensteht, dass sich der Kläger seit dem 20.11.2012 im Asylverfahren befindet (vgl. § 10 Abs. 1 AufenthG), oder ob diese Vorschrift auf den Kläger wegen der oben dargestellten Auswirkungen der Stand-Still-Klausel keine Anwendung findet, da eine solche Ausschlussregelung nach dem Altrecht von 1965 nicht bestand.

c.

Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG a.F. bzw. des § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG a.F./§ 32 Abs. 1 AufenthG in der jetzigen Fassung waren ersichtlich nicht erfüllt. Weder hatte der Vater des Klägers eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG a.F. noch eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG. Auch besaßen nicht beide Eltern des Klägers eine Aufenthaltserlaubnis bzw.

Niederlassungserlaubnis. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Vater des Klägers allein personensorgeberechtigt für den Kläger war.

d.

Auch ist eine besondere Härte iSd. § 32 Abs. 4 AufenthG, die auf Grund der Umstände des Einzelfalles die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geboten hätte, nicht ersichtlich. Ein Regelungsbedarf in diesem Sinne bestand schon wegen der Erlaubnisfreiheit des Aufenthalts des Klägers nicht.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 VwGO, soweit das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt worden ist, im Übrigen auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Beklagte hat dem Begehren des Klägers aufgrund der neueren Rechtsprechung des EuGH teilweise entsprochen. Das beruhte jedoch auch auf den erst im gerichtlichen Verfahren belegten Einkommensverhältnissen des Vaters des Klägers. Die aufrechterhaltene Klage blieb erfolglos. Das rechtfertigt die Kostenteilung.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Das Gericht lässt die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung gem. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu. Die Entscheidung über Ansprüche auf rückwirkende Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 4 Abs. 5 AufenthG liegt aus Gründen der Rechtssicherheit, Einheit der Rechtsordnung und der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen und ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten.

Die Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

gez. Wollenweber

gez. Dr. K. Koch

gez. Dr. N. Koch

Für die Ausfertigung:

Krause
Krause, Justizfachangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

